11. DEZEMBER 2008

BEGRÜNDUNG

ZUM

BEBAUUNGSPLAN NR. 92

DER GEMEINDE GRÖMITZ

FÜR EIN GEBIET BEIM KOLAUERHOF

UND EIN WEITERES GEBIET WESTLICH VON GRÖNWOHLDSHORST

BZW. SÜDLICH DER BUNDESSTRAßE 501

VERFAHRENSSTAND (BAUGB VOM 21.12.2006):

- ■ FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- ■ FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TÖB UND BEHÖRDEN (§ 4 (1) BAUGB)
- ■ BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN UND GEMEINDEN (§ 4 (2) UND 2 (2) BAUGB)
- ■ ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- □ ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4A (2) BAUGB)
- □ EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG (§ 4A (3) BAUGB LETZTER SATZ)
- ■ BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 10 (3) BAUGB)

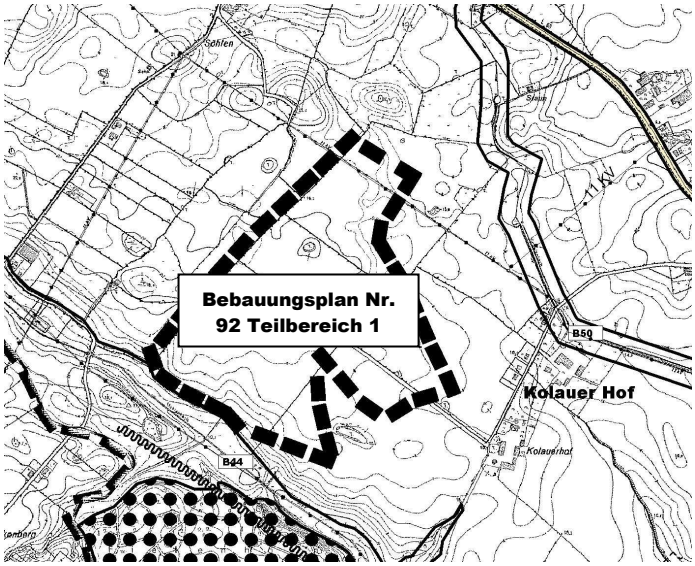
AUSGEARBEITET:

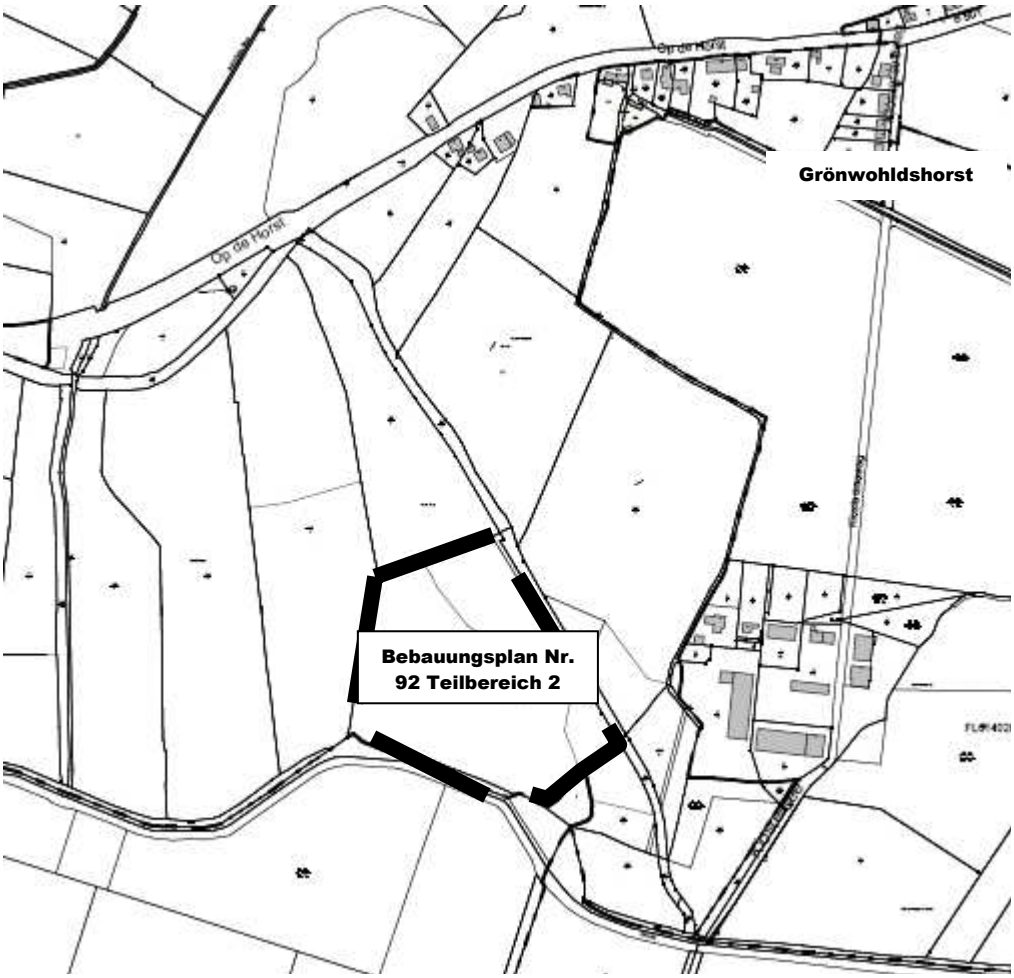
P L A N U N G S B Ü R O O S T H O L S T E I N
BAHNHOFSTRASSE 40, 23701 EUTIN, TEL: 04521/ 7917-0, FAX: 7917-17
E-MAIL: INFO@PLOH.DE WWW.PLANUNGSBUEROOSTHOLSTEIN.DE

INHALTSVERZEICHNIS

1	**Vorbemerkung/ Planungserfordernis**	**4**
1.1	Rechtliche Bindungen	4
1.2	Planungserfordernis/Planungsziele	6
2	**Bestandsaufnahme**	**12**
3	**Planung**	**13**
3.1	Bebauung	13
3.1.1	Art der baulichen Nutzung	13
3.1.2	Maß der baulichen Nutzung	13
3.1.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen	14
3.1.4	Sonstige Festsetzungen	14
3.2	Erschließung	15
3.3	Grünordnung	15
3.3.1	Grünplanung	15
3.3.2	Eingriff und Ausgleich	16
4	**Immissionen und Emissionen**	**20**
4.1	Emissionen	20
4.2	Immissionen	21
5	**Ver- und Entsorgung**	**21**
5.1	Stromversorgung	21
5.2	Müllentsorgung	22
5.3	Löschwasserversorgung	22
6	**Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB**	**22**
6.1	Einleitung	22
6.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen,	23
6.3	Zusätzliche Angaben	26
7	**Hinweise zum Bodenschutz**	**27**
8	**Kosten**	**28**
9	**Beschluss der Begründung**	**28**

Ü B E R S I C H T S P L Ä N E





B E G R Ü N D U N G

zum **Bebauungsplan Nr. 92** der Gemeinde Grömitz für ein Gebiet beim Kolauerhof und ein weiteres Gebiet westlich von Grönwohldshorst bzw. südlich der Bundesstraße 501;

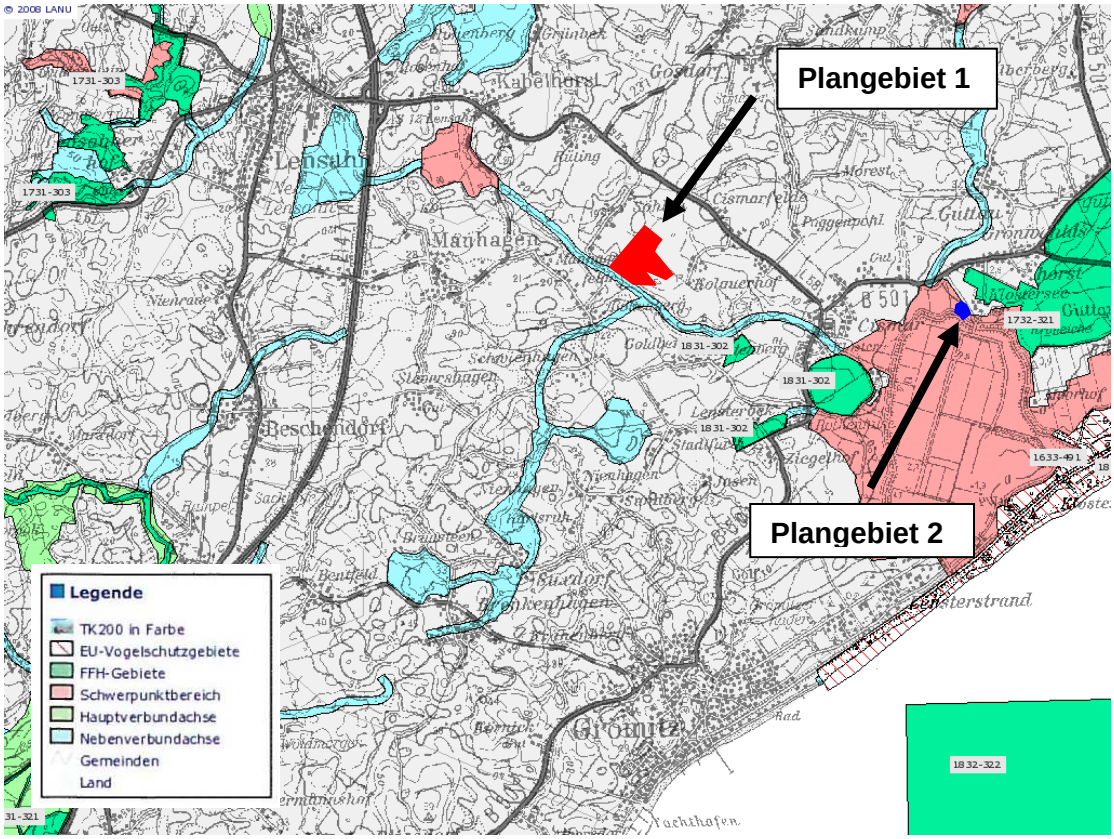
1 Vorbemerkung/ Planungserfordernis

1.1 Rechtliche Bindungen

Der Landesraumordnungsplan des Landes Schleswig-Holstein (Stand: 1998) ordnet das Plangebiet 1 und 2 dem ländlichen Raum zu. Zudem liegt der Teilbereich 2 im Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Der in der Aufstellung befindliche Landesentwicklungsplan trifft ebenfalls diese Aussagen.

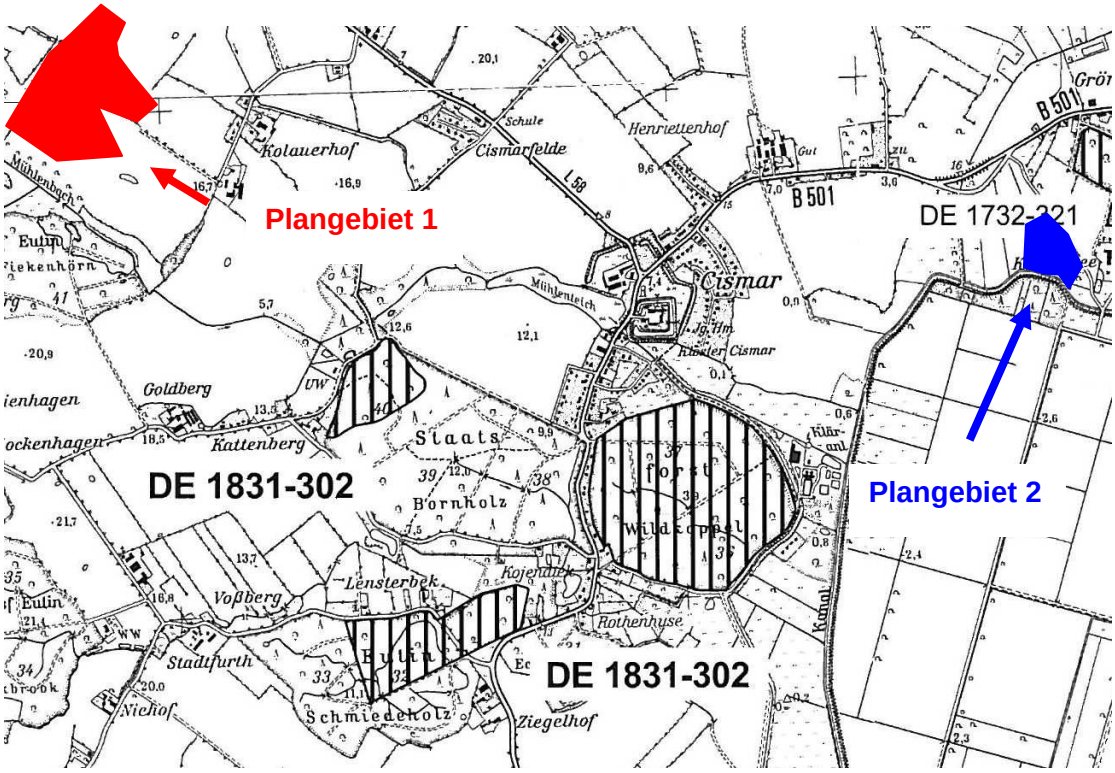
Nach dem Regionalplan 2004 Planungsraum II liegen die Plangebiete 1 und 2 im ländlichen Raum. Südlich der Fläche 1 ist „ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft“ gekennzeichnet. Gemäß dem Umweltatlas Schleswig-Holstein gilt dieser Bereich als Nebenverbundachse von zwei Schwerpunktbereichen des Naturschutzes. Die Fläche 2 selbst liegt innerhalb eines regionalen Grünzugs.

Bild 1: Auszug aus dem Umweltatlas



Südöstlich des Plangebietes 1 liegt im Abstand von mehr als 1 km eine Waldfläche, die als FFH-Gebiet „Buchenwälder südlich Cismar“ Nr. DE-1831-302 nach § 33 Abs. 1 i.V. mit § 10 BNatSchG vorgeschlagen worden ist (siehe folgenden Auszug):

Bild 2: FFH-Gebiet „Buchenwälder südlich Cismar“ Nr. DE-1831-302



Der Flächennutzungsplan stellt beide Bereiche als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Er definiert die Nebenverbundachse nahe dem Teilbereich 1 als kartiertes Biotop 48. Gemäß der Erläuterung zum Landschaftsplan handelt es sich um das Tal des Mühlenbachs, welches im Osten zu einem großen, verlandeten Teich gestaut ist. An diesem säumen sich kleinflächig Schwarzerlenbruch, Grauerlenbruch und Stauden-Eschenwald.

Der Landschaftsplan entspricht der Vorgabe des Flächennutzungsplans. Er kennzeichnet darüber hinaus den südlich des Teilbereichs 1 gelegenen Mühlenbach als „Schwerpunktbereich für Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen – 11“. Nach der Tabelle 13 des Landschaftsplans handelt es sich bei dem Mühlenbach um einen begradigten Bachlauf, weitgehend ohne Ufergehölze; teilweise in Acker und Grünland verlaufend und abschnittsweise mit tiefer Räumung. Dieser soll erst zu einem naturnahen Bachlauf mit natürlicher Eigendynamik und mit Ufergehölzen umgestaltet werden. Dazu sollen angrenzende Flächen zu extensivem Grünland umgestaltet werden. Zudem ist der Bach zu renaturieren.

Der Teilbereich 2 ist als „Dauergrünland bzw. Weidefläche“ definiert, die als Eignungsfläche für den Naturschutz empfohlen wird.

Das Plangebiet ist bereits durch den Bebauungsplan Nr. 91 rechtswirksam überplant. Der Bebauungsplan Nr. 91 schafft die Voraussetzung für die planungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen. Der Bereich dieses Plans wird durch den Bebauungsplan Nr. 92 neu überplant. Somit gilt nach Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 92 nur diese Planfassung. Ein förmliches Aufhebungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 91 ist nicht beabsichtigt. Der Gemeinde ist bewusst, dass der Bebauungsplan Nr. 91 wieder auflebt, sofern der Bebauungsplan Nr. 92 in einem Normenkontrollverfahren für nichtig erklärt werden sollte. An dieser Regelung soll festgehalten werden, da der Bebauungsplan Nr. 91 die Bebaubarkeit des Plangebietes detaillierter regelt, als der § 35 Baugesetzbuch.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grömitz beschloss am ..... die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92.

1.2 Planungserfordernis/Planungsziele

Das Ziel der Planung besteht darin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entstehung einer Photovoltaikanlage außerhalb bebauter Ortslage zu schaffen.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist eine notwendige Voraussetzung, um den Klimawandel und die Ressourcenknappheit bewältigen zu können. Die erneuerbaren Energien sind ein bedeutender Wirtschaftsfaktor mit wachsenden Arbeitsplatzzahlen vor allem auf regionaler Ebene.

Das Ziel die erneuerbaren Energien auszubauen wurde auf europäischer Ebene und auf der Bundesebene beschlossen. Zur Förderung des Ausbaus hat die Bundesregierung am 21.07.2004 das Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) verabschiedet. Das Gesetz soll den Ausbau von Energieversorgungsanlagen vorantreiben, die aus sich erneuernden (regenerativen) Quellen gespeist werden. Das Gesetz sichert den Betreibern der Anlagen über einen bestimmten Zeitraum einen festen Vergütungssatz für den erzeugten Strom. Damit ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlage möglich ist, richtet sich der Vergütungssatz nach der Erzeugungsart.

Gefördert wird unter anderem die Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (z.B. Photovoltaik). Der zuständige Netzbetreiber ist aufgrund eines gesetzlichen Schuldverhältnisses zum Anschluss der Anlage und zur Zahlung der festgelegten Vergütung verpflichtet.

Nach § 11 Abs. 3 EEG ist ein Netzbetreiber zur Vergütung verpflichtet, wenn die Anlage nicht an oder auf einer baulichen Anlage angebracht wurde, aber vor dem 1. Januar 2015 in Betrieb genommen worden ist und diese Fläche im Geltungsbereich ei-

nes Bebauungsplanes liegt. Nach Abs. 4 muss diese Fläche u.a. als Grünfläche ausgewiesen sein bzw. zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses als Ackerland genutzt worden sein.

Somit wird die Nutzung der Solarenergie durch den Bund ausdrücklich gefördert, wenn die entsprechenden Rahmenbedingungen erfüllt sind.

Die Gemeinde hat natürlich Interesse, die „saubere“ Energiegewinnung - gerade in ihrem fremdenverkehrsorientierten Gebiet - zu fördern. Daher steht sie der Ausweisung von Flächen für Photovoltaikanlagen positiv gegenüber.

Allerdings hat sie sich bei der Flächensuche an dem gemeinsamen Beratungserlass des Innenministeriums, der Staatskanzlei, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 5. Juli 2006 (Amtsblatt S. 607) zu orientieren, der die Rahmenbedingungen dafür, wie folgt, vorgibt:

A) Der Erlass definiert folgende Flächen, die im Widerspruch zu sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften stehen:

1. Denkmalbereiche (§ 5 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz – DSchG)
   Denkmalbereiche sind von der Planung nicht betroffen.

2. Grabungsschutzgebiete (§ 5 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz – DSchG)
   Grabungsschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

3. historische Garten- und Parkanlagen (§ 5 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz – DSchG)
   Historische Garten- und Parkanlagen sind nicht vorhanden.

4. die in den Regionalplänen mit Zielcharakter ausgewiesenen Vorranggebiete für Naturschutz (z.B. bestehende Naturschutzgebiete)
   Nach dem Regionalplan 2004 Planungsraum II liegt das Plangebiet im ländlichen Raum. Südlich der Fläche ist „ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft“ gekennzeichnet (siehe Bild 1). Gemäß dem Umweltatlas Schleswig-Holstein gilt dieser Bereich als Nebenverbundachse von zwei Schwerpunktbereichen des Naturschutzes. Gemäß dem Beratungserlass des Innenministeriums, der Staatskanzlei, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 5. Juli 2006 wird hier ein Mindestabstand von 300 m erforderlich, sofern keine naturschutzrechtliche Genehmigung im Einzelfall in Aussicht gestellt wurde. Nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde wird eine Genehmigung in Aussicht gestellt, wenn ein Abstand von 20 bis 30 m zur oberen

Böschungskante des Tals der Mühlenbach eingehalten wird. Eine Genehmigung ist in diesem Fall darin begründet, dass die Fläche bereits als Eignungsfläche für Windenergienutzung nach dem Regionalplan II gilt und durch bereits vorhandene Windenergieanlagen vorbelastet ist. Zudem befinden sich hier – nach erfolgter Prüfung – keine gesetzlich geschützte Fauna und Flora.

5. Gebiete des Europäischen Netzes "NATURA 2000" (EU-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete)

   Südöstlich des Plangebiets liegt in ca. 1 km Entfernung eine Waldfläche, die als FFH-Gebiet „Buchenwälder südlich Cismar“ Nr. DE-1831-302 nach § 33 Abs. 1 i.V. mit § 10 BNatSchG vorgeschlagen worden ist (siehe Bild 2). Nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie ist das Ziel die Erhaltung des Waldmeister-Buchenwaldes und des subatlantischen und mitteleuropäischen Stieleichen- und Hainbuchenwaldes. Durch die Entfernung zwischen beiden Flächen sind keine Beeinträchtigungen des Waldes durch das Plangebiet zu erwarten.

6. Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 17 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllen

   Nach dem Landschaftsprogramm (1998) befinden sich um Umfeld keine entsprechenden Gebiete.

7. gesetzlich geschützte Biotope

   Der Flächennutzungsplan definiert die südlich gelegene Nebenverbundachse als kartiertes Biotop 48. Nach den Erläuterungen zum Landschaftsplan handelt es sich um das Tal des Mühlenbachs, welches im Osten zu einem großen, verlandeten Teich gestaut ist. An diesem würden sich kleinflächig Schwarzerlenbruch, Grauerlenbruch und Stauden-Eschenwald säumen. Der Landschaftsplan entspricht der Vorgabe des Flächennutzungsplanes. Er kennzeichnet darüber hinaus den südlich gelegenen Mühlenbach als „Schwerpunktbereich für Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen – 11“. Nach der Tabelle 13 des Landschaftsplanes handelt es sich bei dem Mühlenbach um einen begradigten Bachlauf, weitgehend ohne Ufergehölze; teilweise in Acker und Grünland verlaufend und abschnittsweise mit tiefer Räumung. Dieser soll zu einem naturnahen Bachlauf mit natürlicher Eigendynamik und mit Ufergehölzen umgestaltet werden. Dazu sollen angrenzende Flächen zu extensiven Grünland umgestaltet werden. Zudem ist der Bach zu renaturieren. Somit soll der Biotopcharakter erzielt werden, damit die Nebenachse seiner Funktion gerecht wird.

   Weiterhin liegt in ca. 200 m zum Plangebiet das kartierte Biotop 50. Dieses charakterisiert ein Schwarzerlenbruch entlang des Schwienbaches vor dessen Eintritt in das Mühlbach-Tal.

Gemäß dem Beratungserlass des Innenministeriums, der Staatskanzlei, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 5. Juli 2006 wird zu Biotopen ein Mindestabstand von 300 m erforderlich, sofern keine naturschutzrechtliche Genehmigung im Einzelfall in Aussicht gestellt wurde. Hier wird auf die Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde verwiesen.

8. geschützte flächenhafte Landschaftsbestandteile oder vergleichbare Schutzgebiete

   Geschützte flächenhafte Landschaftsbestandteile oder vergleichbare Schutzgebiete sind nicht vorhanden.

9. Flächen bzw. Elemente des Biotopverbundes

   Siehe Erläuterungen unter laufender Nr.7.

10. Landschaftsschutzgebiete

    Landschaftsschutzgebiete sind nicht vorhanden.

B) Weitere Flächen, die in der Regel als öffentlicher Belang höher zu bewerten sind:

1. Schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen (Geotope) wie Klevkanten und Steilufer

   Schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

   Im Randbereich der Planungsfläche des Teilbereichs 1 ist ein Geotop (Bezeichnung im Kataster des Landes Schleswig-Holstein: Os 012-Os westlich Cismar) vorhanden.

   Um den Gesamtcharakter des angrenzenden Geotops – einer Aufschüttung von Kies und Sand unter dem damaligen Inlandeis – nicht zu beeinträchtigen, werden die Hänge des Mühlenbachtales möglichst wenig verändert (Verzicht auf Bermen, Versteilungen, Bauwerke usw.).

2. Flächen bzw. Elemente des Biotopverbundes, sofern hier nicht ein besonderer Schutz bestimmter Teile der Natur die Errichtung von Photovoltaikanlagen völlig ausschließt

   Flächen bzw. Elemente des Biotopverbundes sind hier nicht vorhanden.

3. Größere, regelmäßig von Vögeln aufgesuchte bevorzugte Nahrungs- und Rastflächen

   Die genannten Flächen sind hier nicht bekannt. Durch das Vorhandensein von drei Windenergieanlagen scheint die Fläche als Nahrungs- und Rastplatz nicht sonderlich geeignet zu sein.

4. Die in den Regionalplänen gemäß Ziffer 5.1.1.2 Abs. 5 LROPI ausgewiesenen Schwerpunktbereiche für Tourismus und Erholung

   Schwerpunktbereiche für Tourismus und Erholung sind hier nicht betroffen

5. Vordeichflächen aller Art

   Vordeichflächen sind hier nicht betroffen.

6. Stark gegliederte landwirtschaftliche Flächen mit hohem Knickbesatz und anderen höherwertigen naturräumlichen Ausstattungsmerkmalen

   Es wird auf die Beschlussempfehlung zu Ziffer 1.2.3 Nr. A 4 verwiesen. Im neuen Plangebiet befinden sich keine markanten Knickstrukturen.

7. Ein landseitiger Streifen von einem Kilometer entlang der Ostseeküste, da dies die landesweit am intensivsten genutzten Tourismusgebiete sind. Darüber hinaus haben diese Bereiche für den Seevogelschutz besondere Bedeutung

   Diese Bereiche sind hier nicht betroffen.

8. Flächen mit hohem Grundwasserstand und Überschwemmungsgebiete

   Diese Flächen sind hier nicht betroffen.

C) Weiterhin gibt der Erlass Hinweise für prinzipiell geeignete Bereiche zur Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen:

1. Flächen mit Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen mit Ausnahme potenzieller Entwicklungsflächen für Wohnen und Gewerbe

   Nach Prüfung der Ausschlusskriterien des Erlasses sind folgende Ortsränder geeignet:

   - → Südwestlich Ortsrand von Brenkenhagen: Der Bereich ist sehr schmal, das Gelände ist stark bewegt und eine kleinteilige Knickstruktur ist erkennbar. Somit ist dieser Ortsrand ungeeignet.
   - → Nördlicher und östlicher Ortsrand von Nienhagen: Diese Bereiche sind ebenfalls sehr schmal, das Gelände ist stark bewegt und hier ist z.T. eine kleinteilige Knickstruktur erkennbar. Somit ist dieser Ortsrand ungeeignet.
   - → Südlicher Ortsrand von Grönwohldshorst: Die Fläche grenzt direkt an einem Wald und ist somit stärker verschattet. Die dann noch verbleibende Restfläche ist wirtschaftlich ungeeignet.

2. Siedlungsbrachen, soweit sie nicht für höherrangige Nutzungen im Zuge der Innenentwicklung genutzt werden können und es sich nicht um Grabungsschutzgebiete handelt

   Siedlungsbrachen sind hier nicht vorhanden.

3. versiegelte Flächen, gesicherte Altlasten

   Versiegelte Flächen oder gesicherte Altlasten sind nicht vorhanden.

4. Einrichtungen des Lärmschutzes, soweit Siedlungsstrukturen und Verkehrsanlagen insbesondere durch Blendwirkungen in ihren jeweiligen Nutzungen nicht beeinträchtigt und bei Verkehrsanlagen insbesondere die Unterhaltungsarbeiten nicht behindert werden

In Grömitz gibt es keine Lärmschutzanlagen, die für eine entsprechende Nachrüstung geeignet wären. Gerade in Küstennähe muss zudem auf die Blendwirkung Richtung Ostsee geachtet werden. Daher fehlen hier in den Orten die entsprechenden Flächen.

5. versiegelte Konversionsflächen aus wirtschaftlicher und militärischer Nutzung

   Versiegelte Konversionsflächen sind hier nicht vorhanden.

6. sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen im Außenbereich

   Diese Flächen stehen im Gemeindegebiet nicht zur Verfügung.

7. Flächen im räumlichen Zusammenhang mit größeren Gewerbebetrieben im Außenbereich

   Nach Prüfung der Ausschlusskriterien nach dem gemeinsame Beratungserlass des Innenministeriums, der Staatskanzlei, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 5. Juli 2006 (Amtsblatt S. 607) gibt es in der Gemeinde keine geeigneten Gewerbeflächen im Außenbereichsflächen.

8. Abfalldeponien und Altlastenflächen, sofern dies mit Umweltanforderungen (z.B. Schutz der Deponieabdichtung), dem Sanierungserfordernis und bauordnungsrechtlichen Anforderungen (Standfestigkeit der baulichen Anlagen) vereinbar ist

   Diese Flächen stehen im Gemeindegebiet nicht zur Verfügung.

9. Eignungsgebiete für die Windenergienutzung, sofern dadurch die auf diesen Flächen privilegierte Nutzungsform nicht unzulässig eingeschränkt wird (zusätzliche Turbulenzen)

   Das Plangebiet liegt innerhalb eines Eignungsgebiets für die Windenergienutzung.

10. Verkehrswege und Verkehrsflächen im Außenbereich, sofern dies mit den jeweiligen verkehrlichen Anforderungen vereinbar ist

    Nach Prüfung der Ausschlusskriterien nach dem gemeinsame Beratungserlass des Innenministeriums, der Staatskanzlei, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 5. Juli 2006 (Amtsblatt S. 607) sind folgende Verkehrsbereiche geeignet:

    → Nördliche von Lenste, nordöstlich der B 501,

    → Der Bereich zwischen Cismar und Grönwohldshorst, südlich der B 501,

    → Beidseitig der Gemeindestraße zwischen Goldberg und Schwienhagen.

11. Standorte, von denen die Ableitung der erzeugten Energie und der Service der Anlagen über das vorhandene Infrastrukturnetz erfolgen kann

    Die Windenergieeignungsflächen sind bereits entsprechend an die Servicestationen angebunden.

12. Ackerland im Außenbereich

    Nach Prüfung der Ausschlusskriterien nach dem gemeinsame Beratungserlass des Innenministeriums, der Staatskanzlei, des Ministeriums für Landwirtschaft,

Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 5. Juli 2006 (Amtsblatt S. 607) sind folgende Außenbereiche geeignet:

- → Fläche westlich von Suxdorf,
- → Fläche östlich von Guttau,
- → Fläche westlich von Brenkenhagen,
- → Fläche zwischen Grömitz und Körnick.

Nach ausführlicher Prüfung des gemeinsamen Beratungserlasses „Grundsätze zur Planung von großflächigen Photovoltaikanlagen im Außenbereich“ innerhalb eines geeigneten Bereiches zur Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen, da es sich innerhalb eine Eignungsgebietes für die Windenergienutzung befindet und bereits ein geeignetes Infrastrukturnetz zur Ableitung der erzeugten Energie vorhanden ist.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines im Erlass genannten Ausschlussbereich.

Die Fläche eignet sich folglich zur Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen. Somit besteht aus gemeindlicher Sicht ein Planungsbedarf.

2 Bestandsaufnahme

Das Plangebiet 1 liegt zwischen der Landesstraße 56, dem Kolauerhof, den Mühlenbach und Söhlen. Die Fläche wird bisher landwirtschaftlich genutzt. An drei Standorten stehen Windenergieanlagen. Im Südwesten befindet sich ein archäologisches Denkmal. Die Fläche wird über einen Feldweg erschlossen, der in Höhe Kolauerhof auf eine Gemeindestraße trifft. Über diese Gemeindestraße ist das Plangebiet an die Landesstraße 56 angebunden.

Das Gelände fällt von Westen in alle Richtungen ab.

Das Plangebiet 2 befindet sich westlich von Grönwohldshorst bzw. südlich der Bundesstraße 501. Die Fläche grenzt im Süden an eine Waldfläche. Ansonsten ist sie von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Die Fläche des Plangebiets 2 wird intensiv als Weidefläche für Kühe genutzt und dient somit der landwirtschaftlichen Nutzung.

Es wird darauf verwiesen, dass sich in diesem Niederungsgebiet hervorragende Erhaltungsbedingungen für organische Artefakte befinden. Darauf verweisen bereits angrenzende Funde (LA 98). In den Seesedimenten des Klostersees wurden zahlreiche Artefakte aus allen Zeitstellungen, von der frühen Steinzeit bis zur Slawenzeit geborgen. Die Fläche 2 befindet sich in der gleichen landschaftlichen Situation, einer verlandeten Seerandlage. Daher sind hier alle Maßnahmen zu unterlassen, die archäologische Kulturdenkmale zerstören könnten.

3 Planung

Das Plangebiet setzt sich, wie folgt, zusammen:

Teilbereich 1:		
Versorgungsflächen	3.770 m²	1 %
Grünflächen	269.420 m²	76 %
Ackerfläche	50.290 m²	14 %
Teilbereich 2:		
Grünfläche	33.340 m²	9 %
Größe Plangebiet insgesamt:	**356.820 m²** **35,7 ha**	**100 %**

3.1 Bebauung

3.1.1 Art der baulichen Nutzung

Das Ziel der Gemeinde besteht darin, das Plangebiet als extensiv genutzte Grünfläche zu erhalten und darüber hinaus die Erzeugung erneuerbarer Energien mittels Photovoltaikanlagen zu ermöglichen. Daher erfolgt eine Festsetzung einer Grünfläche mit der Zusatznutzung „Photovoltaikanlagen".

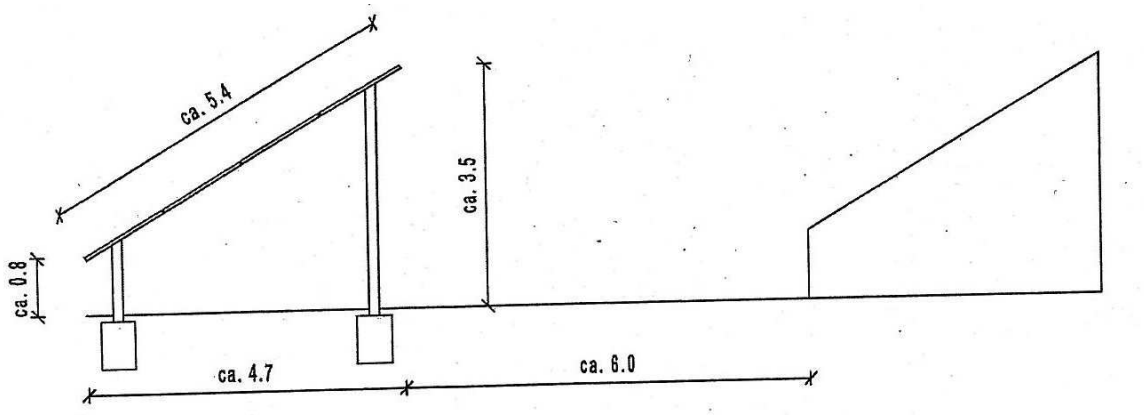
Die Aufstellung von untergeordneten Nebenanlagen für Werbezwecke jeder Art ist hier nicht gewollt, da diese Fläche ausschließlich von Flächen im Sinne des § 35 Baugesetzbuch (Außenbereich) umgeben ist. Daher erfolgt hier ein entsprechender Ausschluss.

3.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Um das Landschaftsbild nicht übermäßig stark zu beeinträchtigen, erfolgt die Festsetzung von maximalen Höhen für bauliche Anlagen. Die Höhe der Windenergieanlagen von max. 100 m orientiert sich am Bestand bzw. an den Vorgaben des bisher verbindlich geltenden Bebauungsplan Nr. 91.

Für die Photovoltaikanlagen und die Wechselrichtergebäude hingegen ist eine Gesamthöhe von max. 3,5 m festgesetzt. Diese Festsetzung ermöglicht die Aufstellung von Photovoltaikanlagen, unterbindet aber die Errichtung von Photovoltaiktürmen. Photovoltaiktürme sind hier nicht gewünscht, da sie eine stärkere Auswirkung auf das Landschaftsbild haben. Die Höhe entspricht zudem den heute üblichen Standards für Wechselrichtergebäude.

Bild 3: Modulaufstellungsvariante:



3.1.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksgrenzen innerhalb der Grünfläche mit der Zusatznutzung „Photovoltaik“ liegen ausschließlich in den Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nach dem Regionalplan 2004. Sie sind so gesetzt, dass folgende Abstände zu den angrenzenden Nutzungen eingehalten werden:

- mindestens 25 m zu den Windenergieanlagen,
- mindestens 20 m zur Böschungsoberkante zum südlich angrenzenden Mühlenbach,
- mindestens 50 m zum archäologischen Denkmal 68,
- mindestens 5 m zu den Hauptzufahrten zu den Windenergieanlagen und zu den äußeren Grundstücksgrenzen.

3.1.4 Sonstige Festsetzungen

Im Plangebiet 1 werden die drei Flächen für Versorgungsanlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 Baugesetzbuch mit der Zweckbestimmung „Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen“ aus dem verbindlichen Flächennutzungsplan übernommen und auch weiterhin gesichert.

Für die festgesetzten Höhen der baulichen Anlagen wird als Bezugspunkt das mittlere Geländeniveau der jeweiligen Standorte festgesetzt. Die Aufnahme eines fest eingemessenen Bezugspunktes ist hier unpraktikabel und auf Grund der Lage des Gebietes in der freien Landschaft auch nicht unbedingt erforderlich.

Da durch diesen Bebauungsplan der Bebauungsplan Nr. 91 ersetzt wird, liegt es im Interesse der Gemeinde, dass die bisher geltenden Gestaltungsvorschriften für Windenergieanlagen unverändert fortgesetzt werden. Daher erfolgt auch hier die Festsetzung, dass für den Außenanstrich der Windenergieanlagen nicht glänzende bzw. reflektierende, helle, lichte Farbtöne in hellgrau oder grün (Remissionswerte von 50 bis 99) zulässig sind.

Im Plangebiet liegt das archäologische Denkmal 68. Dieses wird nachrichtlich aufgenommen und ist bei Bauarbeiten zu berücksichtigen.

3.2 Erschließung

Wie bereits dargestellt, erfolgt die Erschließung der Fläche 1 über einen Feldweg. Er ist so ausgebaut, dass die angrenzenden Ackerflächen und die Windenergieanlagen darüber bewirtschaftet werden können. Die Sicherung der Anfahrbarkeit der Windenergieanlagen und Photovoltaikanlagen erfolgt über die Festsetzung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten. Somit ist er auch für die Bewirtschaftung der Photovoltaikanlagen geeignet.

Der Feldweg trifft in Höhe Kolauerhof auf eine Gemeindestraße, die im Norden auf die Landesstraße 56 stößt. Somit ist das Plangebiet ausreichend gut erschlossen.

Das Plangebiet ist über den Mittelweg erschlossen. Diese Straße ist ausreichend dimensioniert, um den Verkehr in das Gebiet aufnehmen zu können.

3.3 Grünordnung

3.3.1 Grünplanung

Nach den gemeinsamen Beratungserlass des Innenministeriums, der Staatskanzlei, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 5. Juli 2006 (Amtsblatt S. 607) Ziffer 7 kann eine Fläche für Photovoltaikanlagen als Sondergebiet oder als „Grünfläche“ mit der Zusatznutzung “Photovoltaikanlage“ dargestellt werden. Die Darstellung von Bauflächen im Außenbereich erweckt häufig Begehrlichkeiten. Um diese von vornherein auszuschließen, entscheidet sich die Gemeinde für die Ausweisung einer Grünfläche mit der Zusatznutzung Photovoltaik.

Da die Flurstücke 19/1 und 46/3 unterschiedliche Eigentümer haben, erfolgt eine entsprechende Gliederung der Fläche in „Extensivgrünland-Photovoltaik 1 und 2“.

Innerhalb der überbaubaren Fläche auf den Grünflächen wird insgesamt eine Modulfläche von 2,5 ha für Photovoltaikanlagen zugelassen. 20.000 m² sollen innerhalb der Teilfläche 1 untergebracht werden und die übrigen 5.000 m² in der Teilfläche 2. Insgesamt können so nach dem heutigen Stand der Technik ca. 2 MW Leistung produziert werden.

Pro Megawatt ist je ein Wechselrichtergebäude mit einer Größe von 3 m x 6 m erforderlich. Es werden zwei Wechselrichtergebäude in der Teilfläche 1 und ein Wechsel-

richtergebäude in der Teilfläche 2 von je 20 m² Fläche zugelassen. Damit bleibt die Möglichkeit, zukünftig auch leistungsstärkere Anlagen aufstellen zu können.

Um die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen erbringen zu können, wird parallel des Mühlenbaches und im Teilbereich 2 privates Extensivgrünland festgesetzt, welches naturnah zu entwickeln ist. Beide Flächen sind Mitte Juli (nach der Brutzeit der Boden-/Wiesenbrüter) zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Die Zuordnung zu den Bereichen 1 und 2 erfolgt textlich in Anlehnung an die Aussagen in Ziffer 3.1.

Zudem bleiben die Restflächen der Flurstücke als landwirtschaftliche Flächen gesichert.

Gemäß dem Umweltatlas Schleswig-Holstein liegen südlich und nördlich des Teilbereiches 1 Nebenverbundachsen von zwei Schwerpunktbereichen des Naturschutzes (siehe Bild 1). Diese sind als Biotop B 44 und B 50 kartiert. Gemäß dem Beratungserlass des Innenministeriums, der Staatskanzlei, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 5. Juli 2006 ist zu den Nebenachsen ein Mindestabstand von 300 m erforderlich, außer wenn eine naturschutzrechtliche Genehmigung im Einzelfall in Aussicht gestellt wurde.

Dazu fand am 14.05.2008 ein Termin zwischen dem Planungsbüro Ostholstein und der unteren Naturschutzbehörde statt. Dabei wurde mündlich eine Genehmigung der Unterschreitung des 300 m dahingehend in Aussicht, dass ein Abstand von 20 bis 30 m zur oberen Böschungskante des Tals der Mühlenbach eingehalten wird. Weiterhin wurde festgestellt, dass die Planung zum östlich angrenzenden Biotop die in keinem Widerspruch zu sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften stehen. Die Gemeinde stellt parallel zum Beteiligungsverfahren einen Antrag zur schriftlichen Erteilung der in Aussichtstellung der naturschutzrechtlichen Genehmigung im Einzelfall.

3.3.2 Eingriff und Ausgleich

a) Ermittlung

Bewertungsgrundlage

Nach dem Gemeinsamen Runderlass vom 3. Juli 1998 „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ sind neue Eingriffe ausgleichspflichtig. Die Windkraftanlagen sind bereits genehmigt. Daher bleiben sie bei der Ermittlung des Eingriffs und Ausgleichs unberücksichtigt. Im Plangebiet wird neben den bestehenden drei Windkraftanlagen der Bau einer Photovoltaikanlage ermöglicht. Somit führt diese Änderung zu folgenden neuen Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft:

Nach oben genanntem Runderlass werden folgende Schutzgüter bewertet:

⇒ Arten- und Lebensgemeinschaften,
⇒ Boden,
⇒ Wasser (Oberflächengewässer, Grundwasser),
⇒ Klima / Luft
⇒ sowie das Landschaftsbild.

Eine zu berücksichtigende Beeinträchtigung von Boden, Natur und Landschaft liegt vor, wenn durch ein Vorhaben ein oder mehrere Schutzgüter erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden können.

Arten und Lebensgemeinschaften

Die Planung ermöglicht die Umwandlung von einer Ackerfläche in folgende Nutzungsformen:

Nutzung	Gesamt		Bestand		Neueingriff
25.000 m² Photovoltaikanlagen	25.000 m²	-	0 m²	=	25.000 m²
3 x 20 m² Wechselrichtergebäude	60 m²	-	0 m²	=	60 m²
Zufahrten zu Anlagen	8.000 m²	-	0 m²	=	8.000 m²
Hauptzufahrten	2.340 m²	-	2.340 m²	=	0 m²
				Gesamt:	**33.060 m²**

Dadurch kommt es zum Verlust dieser Flächen als Nahrungs- und Aufenthaltsraum für Tiere (z.B. Kleinsäuger, Vögel, Wild) und im geringen Maße der Lebensräume für Pflanzen und Tiere.

Boden

Infolge der Planung wird es erstmals zu folgenden Eingriffen kommen:

- Versiegelung im Bereich der Anlagenstandflächen,
- Versiegelung durch die Infrastruktureinrichtungen
- Bodenerosion durch konzentrierten Anfall und Ableitung von Niederschlagswasser.

Insgesamt ist davon eine Fläche 33.060 m² Größe betroffen.

Wasser

Infolge der Planung wird sich das Wasserregime unter den Anlagen durch das streifenförmige Abregnen verändern.

Klima/Luft

Das Schutzgut Klima/Luft wird dadurch beeinträchtigt, dass sich unter den Kollektoren das Kleinklima auf Grund der Verschattung verändern wird.

Landschaftsbild

Die Landschaft wird durch diese Maßnahme technisch geprägt. Eine technische Prägung liegt jedoch bereits durch die bestehenden Windenergieanlagen vor. Die Funktion der Landschaft als Erholungsraum für den Menschen ist daher als gering einzuschätzen.

Das Gelände fällt in alle Richtungen ab. Das Plangebiet ist durch die Einbindung in eine durch Wälder und Knicks gegliederte Hügellandschaft nicht von historischen Kulturlandschaften direkt einsehbar.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind folglich nicht zu erwarten.

b) Ausgleichsbedarfsermittlung

Arten- und Lebensgemeinschaften

Sonstige Lebensräume

Die sonstigen Lebensraumverluste durch den Verlust einer konventionell genutzten Ackerfläche, zum Beispiel als Aufenthalts- und Nahrungsraum für die Tierwelt, können nicht erfasst werden. Durch die Ausweisung von extensiven Grünflächen mit und ohne Zusatznutzung „Photovoltaik“ bzw. einer Sukzessionsfläche in einem landschaftlich unbelasteten Bereich werden jedoch gleichzeitig neue Lebensräume geschaffen.

Boden

Als optimaler Ausgleich für eine Bodenversiegelung von ca. 33.060 m² sind eine entsprechende Bodenentsiegelung und die damit verbundene Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion anzusehen. Für derartige Maßnahmen bestehen im Bearbeitungsraum jedoch keine Möglichkeiten.

Auf Empfehlung des gemeinsamen Beratungserlasses des Innenministeriums der Staatskanzlei, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 5. Juli 2006 (Amtsblatt S. 607) Ziffer 8 werden die Grünflächen mit Photovoltaiknutzung als „Extensives“ Grünland festgesetzt. Die zusätzlichen Ausgleichsflächen außerhalb der Photovoltaikanlagen sollen weiterhin mindestens 25 % der Photovoltaikfläche betragen.

Nach Abzug der Flächen, die zwar innerhalb der Grünfläche „Photovoltaik“ liegen, aber nicht der Bewirtschaftung der Fläche selbst dienen (Schutzflächen zu den Knicks, dreieckige Restflächen), bleibt im Teilbereich 1 eine Bewirtschaftungsfläche von ca. 208.460 m² und im Teilbereich 2 eine Bewirtschaftungsfläche von ca. 22.610

m². Daraus resultiert folgender Ausgleichsbedarf:

208.460 m² x 0,25 = 52.115 m²
22.610 m² x 0,25 = 5.652 m²
57.767 m²

Dieser Ausgleich würde zu einem Ausgleichsfaktor von 1: 2 führen und dem Ausgleichserlass vom 3. Juli 1998 entgegenstehen, der von 1: 0,5 ausgeht. Daher bietet sich eine sinnvolle Zwischenlösung an.

Die Planung sichert im Teil A-1 einen Ausgleich von 12.720 m² ab und im Teil A-2 einen Ausgleich von 33.340 m². Weil beide Fläche zu einer in sich schlüssigen Aufwertung der Landschaft führen, erscheinen die Maßnahmen als ausreichend.

Da ein Fünftel der Eingriffe auf der Teilfläche 1 erfolgen und der Rest auf der Teilfläche 2, erfolgt auch eine entsprechende Zuordnung.

Der Ausgleich von (12.720 m² + 33.340 m² = 46.060 : 5 =) 9.210 m² für die Teilfläche 1 und 24.130 m² für die Teilfläche 2 wird im Teil A-2 erbracht. Hier handelt es sich um eine intensive Weidefläche. Der verbleibende Ausgleich für die Teilfläche 1 kann parallel des Mühlenbaches nachgewiesen werden. Diese Fläche wird bisher ackerbaulich bewirtschaftet und hat durch seine Nähe zum Mühlenbach eine besondere ökologische Bedeutung. Somit wird der Ausgleich vor Ort erbracht und nachgewiesen.

Wasser

Da die Fläche für Photovoltaikanlagen extensiv bewirtschaftet wird und unter den Anlagen weiterhin Regenwasser auf den Boden trifft, erfolgt keine großflächige Versiegelung des Bodens. Somit bleibt die Versickerungsfähigkeit des Bodens bestehen. Der Wasserkreislauf wird folglich nicht erheblich gestört.

Landschaftsbild/Ortsbild

Durch die Eingrenzung der zulässigen Höhen und die Beibehaltung der vorhandenen Grünstrukturen wird sich das Landschaftsbild durch die Anlagen nicht wesentlich verändern.

Zusammenfassung

Die Errichtung von Photovoltaikanlagen sowie die Veränderung der Bodenstruktur stellen Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft gemäß § 8 BNatSchG dar, die durch geeignete Maßnahmen auszugleichen sind.

Die Eingriffe erfolgen auf einer Fläche, die bisher landwirtschaftlich genutzt wird. Ausgehend von dieser Nutzung bewirken die Festsetzungen des Bebauungsplans teilweise eine Steigerung der ökologischen Wertigkeit (z.B. Schaffung einer Sukzes-

sionsfläche bzw. Verbreiterung der Grünachse parallel des Mühlenbachs) und teilweise eine Verringerung derselben (z.B. Versiegelung, Verlust von möglichen Lebensräumen).

Durch die in dem Bebauungsplan festgesetzten und durchzuführenden grünordnerischen Maßnahmen entstehen neue Lebensräume für Flora und Fauna.

Nach Umsetzung aller grünordnerischen Maßnahmen gelten die Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft insgesamt als ausgeglichen.

c) Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme

Die festgesetzten Ausgleichsflächen im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB für die Bauflächen werden vom jetzigen Grundstückseigentümer zur Verfügung gestellt und auch umgesetzt. Die Umsetzung und die Bewirtschaftungsform sichert die Gemeinde über einen städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger ab.

d) Kosten für die Ausgleichsmaßnahme

Folgende Kosten fallen voraussichtlich bei der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen an, die vom Vorhabenträger des Teilbereiches 2 zu tragen sind:

Lfd.-Nr.	Maßnahme	Einzelpreis	Gesamtpreis in €
1.	Sukzessionsfläche	0 € je m²	--
2.	12.720 m² Extensivgrünland	1 € je m	12.720,--
	zu erwartende Kosten (ohne Mehrwertsteuer)**:**		12.720,--

Darüber hinaus hat der Eigentümer der Teilfläche 2 dem Eigentümer des Teil A-2 die Ausgleichsfläche abzukaufen, sobald er beabsichtigt einen Bauantrag für Photovoltaikanlagen zu stellen.

4 Immissionen und Emissionen

4.1 Emissionen

Im Folgenden wird dargestellt, ob aufgrund der Planung bzw. aus dem Plangebiet heraus Beeinträchtigungen in Form von zum Beispiel Lärm, Stäuben oder Gerüchen entstehen oder bereits vorhanden sind.

Durch die Photovoltaikanlagen kann es zu Lichtemissionen kommen. Da die Anlagen nach Süden ausgerichtet sein werden, wäre nur der ca. 500 m entfernt gelegene Ort Bökenberg betroffen. Ein Teil der Sicht ist durch eine Waldfläche eingeschränkt. Ansonsten kann auf Grund der Entfernung angenommen werden, dass hier keine Beeinträchtigungen der Anwohner im Ort zu erwarten sind.

Die Bewirtschaftung der Photovoltaikanlage erfordert nur Verkehrswege zur Wartung der Flächen. Dieses Verkehrsaufkommen ist nicht höher, als das Verkehrsaufkommen bei einer landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche wäre. Somit sind keine Beeinträchtigungen durch zusätzliches Verkehrsaufkommen für die Umgebung zu erwarten.

4.2 Immissionen

Die im Plangebiet festgesetzten Nutzungen dienen nicht zum ständigen Aufenthalt. Daher ist keine Untersuchung erforderlich.

5 Ver- und Entsorgung

5.1 Stromversorgung

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch die E.ON Hanse AG.

Im Vorwege hat die E.ON Hanse AG darauf verwiesen, dass die Ableitung der erzeugten Energie aus den neu zu errichtenden dezentralen Erzeugungsanlagen nicht zwangsläufig über das vorhandene Leitungsnetz der E.ON-Hanse erfolgen muss und dass der geeignete Netzanschlusspunkt für zukünftige dezentrale Erzeugungsanlagen nicht zwangsläufig an dem zitierten E.ON-Hanse UW „Cismar-West“ liegen muss.

Diese Stellungnahme beinhaltet jedoch ausdrücklich keine Überprüfung der Anschlussmöglichkeiten (Aufnahmekapazität, Netzverträglichkeit usw.) für die geplanten dezentralen Erzeugungsanlagen an das E.ON-Hanse AG Stromversorgungsnetz. Es wird weiterhin vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich im geplanten Standortbereich folgende Betriebsmittel der E.ON-Hanse AG befinden können:

- 60 / 30 / 20 / 11 kV Mittelspannungsleitungen
- 0,4 kV Niederspannungsleitungen
- Fernmeldeleitungen
- Fern- & Nahwasserleitungen
- Gas Hoch- Mittel- & Niederdruckleitungen

Zu diesen Betriebsmitteln sind während des Baus und späteren Betriebs der dezentralen Erzeugungsanlagen Sicherheitsabstände nach den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Vor Beginn von Tiefbauarbeiten ist in jedem Fall eine Einweisung vor Ort durch das Netzcenter in Pönitz notwendig. Dazu wird nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens eine komplette Liste der Standortkoordinaten (Gauß-Krüger und WGS 84) benötigt.

Das Projekt wird bei E.ON-Hanse AG unter der Projekt-Nr.: 10198 geführt.

5.2 Müllentsorgung

Die Müllentsorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

5.3 Löschwasserversorgung

Die Wechselrichterstationen sind mit Kohlenstoffdioxidlöschmittel ausgestattet.

Photovoltaikanlagen enthalten kaum brennbare Materialen, die mit Wasser löschbar sind.

Allgemein wird der Feuerschutz in der Gemeinde Grömitz durch die "Freiwilligen Feuerwehren Grömitz“ gewährleistet. Eventuell erforderliches Löschwasser muss über den Feuerwehrlöschzug der Gemeinde bereitgestellt werden.

Im Übrigen wird auf den Erlass zu Verwaltungsvorschrift über die Löschwasserversorgung (24.08.1999 (IV-334 – 166.701.400-)) hingewiesen.

6 Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB

Vorbemerkung:

Nach § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde für diesen Bauleitplan folgenden Umfang und Detaillierungsgrad fest, der bei der Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist:

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Fläche im Außenbereich, in der Photovoltaikanlagen errichtet werden sollen.

6.1 Einleitung

a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele

Das Planungsziel ist der Ziffer 1.2 zu entnehmen, die inhaltlichen Planungen sind der Ziffern 3 zu entnehmen.

b) Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

Folgende bekannte einschlägige Fachgesetze und Fachpläne betreffen das Plangebiet und treffen folgende Aussagen:

Siehe Ziffer 1.1 und 1.2 der Begründung.

6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden

a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden:

Der Bestand ist in Ziffer 2 der Begründung erläutert.

Durch die Planung werden voraussichtlich folgende Umweltmerkmale des Gebietes erheblich beeinträchtigt:

A Schutzgut Tiere/Pflanzen:

Die Planung führt zu zusätzlichen Versiegelung innerhalb des Plangebietes durch einzelne Fundamenthülsen für die Photovoltaikanlagen. Dadurch kommt es theoretisch zu einem geringen Verlust dieser Fläche als Nahrungs- und Aufenthalts- und Lebensraum für Tiere (z.B. Kleinsäuger, Vögel, Wild) und Pflanzen.

Allerdings wird die Fläche zukünftig nicht mehr intensiv bewirtschaftet. Stattdessen erfolgt eine extensive Grünlandnutzung. Daher ist eine wesentliche Beeinflussung der Tier- und Pflanzenwelt durch diese Planung nach derzeitigem Planungsstand voraussichtlich nicht erkennbar.

Schutzgut Boden:

Die Planung führt zu einer zusätzlichen Versiegelung des Plangebietes durch einzelne Fundamenthülsen für die Photovoltaikanlagen. Daher erfolgt eine Beeinflussung des Schutzgutes Boden/Wasser durch die Planung. Da diese nur punktuell sind, ergeben sich nach Einschätzung der Gemeinde voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen.

Schutzgut Wasser:

Die Photovoltaikanlagen haben keine direkte Bodenberührung. Der Winkel zum Boden beträgt 45°. Dadurch kann der Regen auf natürli chem Wege auf die darunterliegenden Flächen gelangen. Die Funktion des Bodens für den natürlichem Wasserkreislauf bleibt erhalten. Daher ergeben sich nach Einschätzung der Gemeinde voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Schutzgut Klima/ Luft:

Die Planung führt zu einer Überdeckung der Fläche durch Photovoltaikanlagen. Durch die 45°-Stellung ergeben sich neue Luftbewegu ngsformen. Auf Grund der geringen Höhe von 3,5 m haben sie jedoch kaum Einfluss auf die Gesamtzirkulation.

Somit sind voraussichtlich keine Auswirkungen auf Grund der geplanten Bebauung in Bezug auf Luft/Klima zu erwarten.

Wechselgefüge zwischen Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima:

Die genannten Schutzgüter werden kaum berührt. Eine wesentliche Beeinflussung der Schutzgüter untereinander ist daher voraussichtlich nicht erkennbar.

Schutzgut Landschaft:

Das Plangebiet liegt im Außenbereich und ist somit frei einsehbar. Durch das Vorhandensein der drei Windenergieanlagen ist das Landschaftsbild bereits stark vorbelastet. Zudem bleiben die eingrenzenden Knick- und Waldstrukturen in der Umgebung erhalten. Daher ist eine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch diese Planung voraussichtlich nicht erkennbar.

biologische Vielfalt:

Auf Grund der erläuterten Situation konnte sich bisher keine biologische Vielfalt im Plangebiet entwickeln. Daher ist eine wesentliche Beeinflussung der biologischen Vielfalt durch diese Änderung voraussichtlich nicht erkennbar.

B Erhaltungsziele und Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten;

Siehe Ziffer 1.1 und 1.2

C Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, soweit diese umweltbezogen sind:

Die Auswirkungen dieser Planung sind in der Begründung unter Ziffer 4 untersucht.

D Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, soweit diese umweltbezogen sind:

Kultur- und sonstige Sachgüter befinden sich nicht in der Umgebung. Die archäologischen Schutzgüter werden im Rahmen der Planung in ausreichender Form berücksichtigt.

E Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern:

Bezüglich der Emissionen wird auf die Begründung Ziffer 4 verwiesen. Wie der Ziffer 5 der Begründung zu entnehmen ist, erfolgt eine ordnungsgemäße Ver- und Entsorgung in der Gemeinde und somit auch des Plangebietes.

F Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsamer und effizienter Umgang mit Energie:

Die Planung dient der Nutzung erneuerbarer Energie.

G Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in bestimmten Gebieten:

Siehe Ziffer 6.2.aA „Luft/ Boden“

H Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach „Tiere“, „Boden“ und „Wasser“:

Alle Schutzgüter werden nur geringfügig berührt. Eine wesentliche Beeinflussung der genannten Belange untereinander ist daher nach derzeitigem Planungsstand nicht erkennbar.

Es ergeben sich nach Einschätzung der Gemeinde keine erheblichen Auswirkungen.

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Schutzgut Tiere/ Pflanzen/ Boden/ Wasser/ Klima/ Luft/ Landschaft:

Die Maßnahme dient der Nutzung erneuerbarer Energie und reduziert somit langfristig die Nutzung fossiler Energieträger. Somit werden zukünftig weniger Schadstoffe bei der Energienutzung produziert, was einer nachhaltigen Entwicklung entspricht. Es handelt sich bei der Planung um eine Maßnahme, die der Verbesserung unserer Umwelt dient. Die Planung ist daher einer Nullvariante vorzuziehen.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:

Die im Plangebiet vorhandenen Kultur- und sonstigen Sachgüter werden durch entsprechende Festsetzungen gesichert.

Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern:

Alle Schutzgüter werden kaum berührt. Eine wesentliche Beeinflussung der genannten Belange untereinander ist daher voraussichtlich nicht erkennbar.

Emissionen:

- Siehe Ziffer 6.2 a E -

Umgang mit Abfällen und Abwässern:

Die Behandlung der Abfälle und Abwässer erfolgt gleich, egal welcher Variante der Vorzug gegeben wird.

Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame Nutzung von Energie:

- Siehe Ziffer 6.2 a F -

c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der

nachteiligen Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Eingriffe sind nicht vorgesehen. Die Ausgleichsmaßnahmen werden im Bebauungsplan Nr. 92 nachgewiesen.

d) In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind:

Der Begründung sind unter Ziffer 1.2 alle anderen möglichen Standorte zu entnehmen. Da diese Fläche eine Eignungsfläche für Windenergie und durch bestehende Windenergieanlagen vorbelastet ist, gilt der Planbereich als geeignet.

6.3 Zusätzliche Angaben

a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse:

Die Gemeinde führte eine verbal-argumentative Methode der Umweltprüfung durch, die dem gegenwärtigen Wissensstand und in ihrem Umfang und Detaillierungsgrad den allgemein anerkannten planerischen Grundsätzen gemäß der bisherigen Rechtslage entspricht. Weitergehende technische Verfahren bei der Umweltprüfung wurden nicht verwendet.

Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben deutlich wurden, ergaben sich im Rahmen der ersten frühzeitigen Auslegung. Sie beruhten auf der Tatsache, dass für die Photovoltaikanlage zunächst ein Standort favorisiert worden ist, der die erforderlichen Abstandsflächen zu potentiellen FFH-Gebieten, Waldflächen, Biotopen und übergeordneten Grünachsen (Froschwanderweg) nicht einhalten konnte. Daher war eine Verlegung des Plangebiets auf eine besser geeignete Fläche erforderlich.

b) Monitoring (gemäß § 4c BauGB); Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt:

Die Gemeinde sichert die Umsetzung des Ausgleichs im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 92. Zudem werden Bewirtschaftungsformen vertraglich geregelt. Ein weitergehendes Monitoring erscheint nicht erforderlich.

c) Allgemein verständliche Zusammenfassung:

Das Ziel der Planung besteht darin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die

Entstehung einer Photovoltaikanlage außerhalb bebauter Ortslage zu schaffen.

Bedingt durch die vorhandene Situation ist eine erhebliche Beeinflussung der Umwelt durch diese Planung nicht zu erwarten.

7 Hinweise zum Bodenschutz

Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden bildet die Bundesbodenschutzverordnung und die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen – Technische Regeln – „ (Stand 2003). Es sind ausschließlich Böden im Sinne dieser Richtlinie zugelassen.

Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen: Gemäß § 7 Bundesbodenschutzgesetz sind schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden oder zu minimieren. Bodenversiegelungen und Bodenverdichtungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lagerplätze u.ä.) ist möglichst gering zu halten. Bei der Anlage von Baustraßen sollte die Möglichkeit der Teilversiegelung genutzt werden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung).

Umgang mit dem Boden: Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere §6 BBodSchG i.V. mit §12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN 19731 und 18915 finden Anwendung. Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab- und Auftrag von Boden die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wieder herzustellen. Die Bodenart des Auffüllmaterials (z.B. bei der Geländemodellierung) sollte möglichst der Hauptbodenart des anstehenden Bodens entsprechen. Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden ist die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen-Technische Regeln“.

Meldung schädlicher Bodenveränderungen: Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

8 Kosten

Es entstehen der Gemeinde keine Kosten.

9 Beschluss der Begründung

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung Grömitz am 11.12.2009 gebilligt.

Grömitz, 16.01.2009 Siegel (Scholz)
- Bürgermeister –

Der Bebauungsplan Nr. 92 wurde am 16.01.2009 wirksam.